



Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße

Bei der

Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße

ist die Stelle

der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters (m/w/d)

zum 10. Januar 2020 wegen Ablauf der Amtszeit zu besetzen. Die derzeitige Stelleninhaberin bewirbt sich um die Wiederwahl.

Zur Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße gehören die Stadt Schweich und weitere 18 Ortsgemeinden mit insgesamt ca. 28.300 Einwohnern. Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Stadt Schweich.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 26. Mai 2019, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 16. Juni 2019 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (26. Mai 2019) das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die/der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 3/B 4 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 4 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin/als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin/Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 8. April 2019, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße einzureichen sind (Ausschlussfrist).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße öffentlich bekanntmacht. Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und/oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und/oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten bis zum **11. Februar 2019** (keine Ausschlussfrist) an:

**Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße
Kennwort: Bürgermeisterwahl
z. Hd. des Wahlleiters
Brückenstraße 26, 54338 Schweich**

Informationen zur Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße finden Sie unter www.Schweich.de.